

Merkblatt

Abwasserbehandlung in der Bauleitplanung

Um zeit- und kostenaufwendige Planänderungen zu vermeiden, muss die Abwasserbeseitigung bereits frühzeitig in die Bauleitplanung mit einbezogen werden. Nur so können notwendige Flächen für Abwasseranlagen, wozu z. B. auch Flächen für eine Rückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser gehören, ermittelt und festgesetzt werden. Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es zentrales Ziel einer nachhaltigen Entwässerung, dass die kleinräumige Wasserbilanz nach der Erschließung möglichst nahe derjenigen der un bebauten Fläche kommt. Kleinräumig bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die neu zu erschließende Fläche des geplanten Siedlungsgebietes

Notwendige Informationen zur Beurteilung der geplanten Erschließung:

Um die abwassertechnische Erschließung eines Plangebietes (Baugebiet / Bauvorhaben) fachtechnisch prüfen zu können, sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. Beschreibung und Darstellung der geplanten Entwässerung
2. Darlegung, dass die Sonderbauwerk- (Regenüberlaufbecken, Pumpwerke, etc.) und Kläranlagenkapazität ausreichend sind
3. Aussage, ob die beanspruchte Ortskanalisation die notwendige hydraulische Kapazität bereitstellen kann
4. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz
5. Angaben über die vorgesehene Dacheindeckung
6. Prüfungsergebnis hinsichtlich einer Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers
7. Angaben zu vorgesehenen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser
8. Auszug aus dem allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) zu dem vorliegenden Bebauungsplan

Hinweise:

1. Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich Sache der Gemeinde (§ 46 Wasser-gesetz Baden-Württemberg - WG). Sie hat die öffentlichen Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (§ 60 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
2. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Ka-nalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG).
3. Allgemeine Kanalisationspläne (AKP) mit einem Stand vor 2009 gelten als über-holt/veraltet. Mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes von 2009 wurde § 55 Abs. 2 WHG eingeführt. Alle bis dahin vorgesehenen/geplanten Mi-schentwässerungen, welche noch nicht umgesetzt sind, entsprechen somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen und müssen daher nochmals einer Prüfung un-terzogen werden.
4. Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen, dazu gehören auch Schmutzwasserkanäle, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. des wasserrechtlichen Benehmens nach § 48 Abs.1 WG.
5. Sollte in den Unterlagen zum Bebauungsplan eine naturverträgliche Regenwas-serbewirtschaftung für die Entwässerung vorgesehen werden und
 - im Erläuterungsteil des Bebauungsplans die Grundstruktur der Kanalisation ausreichend beschrieben,
 - die Eckwerte (v.a. Einleitungswassermenge in das Gewässer bzw. in das Grundwasser) dafür genannt wurdenkönnte auf ein Erlaubnisverfahren verzichtet werden.

An dieser Stelle weisen wir auf die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser: Re-genrückhaltung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2006) hin. Weitere detailliertere Angaben bitten wir diesen Arbeitshilfen zu entnehmen.

Um die Prüfung eines Bebauungsplanes zu erleichtern und mögliche Missverständ-nisse bei der Interpretation der textlichen Festschreibungen zu vermeiden empfehlen wir, in dem erläuternden Teil eines jeden Bebauungsplanes einen gesonderten Be-reich einzufügen mit der Überschrift: „Zum gewählten Entwässerungssystem“. Darin wären die Grundüberlegungen und Untersuchungen, die zu dem gewählten Entwäs-serungssystem geführt haben, kurz aber ausreichend genau, zu beschreiben. Ebenfalls könnten dort die maßgebenden Eckwerte und die Wahl derselben genannt und begründet werden.